

»§ 8

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- kranke oder in ihrem Wesen veränderte Tiere nach Abschub nicht umgehend an Ort und Stelle vergräbt oder erlegtes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert
 - Raubwild unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet
 - Erdbaue von Raubwild mit Hunden sprengt
 - Rauchwerk von Raubwild unsachgemäß lagert oder aufbewahrt oder ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt
 - als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 frei herumlaufen läßt oder diese in Wäldern, die in Tollwutsperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Haupttierärzten bei den *Kreislandwirtschaftsräten*⁴.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

/ i. § 7 der Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. II S. 482) erhält folgende Fassung:

„§ 7

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Pflichten gemäß § 2 Absätze 1 und 2 oder § 6 zuwiderhandelt oder
 - gegen erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 verstößt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für Kultursachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

74. § 28 der Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) erhält folgende Fassung:

„§ 28

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Absätze 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt

4. Jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.